

Der grundherrliche Boden war zur Bewirtschaftung an Bauern verliehen. Wie das grundherrliche Land hatten auch die privaten Eigengüter nur einen kleinen Anteil am gesamten Agrarboden. Sie lagen im engeren Dorfbereich in der Nähe der Häuser (alte Zehntlagen), während die um die Dörfer liegenden Böden Allgemeinbesitz waren.

Noch viel mannigfaltiger als die Grundbesitzverhältnisse waren die vielen Abgaben und Leistungen, die auf dem grössten Teil des Bodens hafteten und vom Bauern zu erbringen waren. Einen letzten Rest der alten Verfügungsrechte der Lehnsherren bildete die Gruppe der Bodenzinse. Dazu gehörten «Erblehenzinse», «Unablösliche Grundzinse», «Giltten oder Pfundzinse», die «Hubsteuer» und der «Neugereutzins». Alle diese Lasten waren unveränderlich. Im Gegensatz dazu konnten die «Schublehen-» und «Güterpachtzinse» den veränderten Preis- und Bodenertragsverhältnissen angepasst werden.

Eng mit den Lehenzinsen hing der «Ehrschatz» oder das «Laudemium» zusammen, eine Gebühr, die bei einer Handänderung eines Lehengutes zu entrichten war. Zu solchen Besitzwechselfgaben gehörten auch die «Aufahrtsgelder», die für die Weitergabe eines zur Bearbeitung überlassenen Weingartenteils zu entrichten waren.

Grosse Bedeutung im Wirtschaftsleben der Bauern hatte das Zehntwesen. Waren die Bodenzinse durch die Rechtsverhältnisse der früheren Jahrhunderte begründet, so fehlte beim Zehnten jegliche rechtsgeschäftliche Beziehung zwischen Zehntherrn und Zehntpflichtigem. Der Zehnt war ursprünglich eine Abgabe an die Kirche, die in vier Teilen dem Bischof, dem jeweiligen Pfarrer, dem kirchlichen Armenwesen und dem Kirchenbau zukam. Die verschiedenen Zehntarten in den verschiedenen Zehntbezirken waren unter vielen Berechtigten aufgesplittert. Alles urbarisierte und bepflanzte Erdreich unterstand der Zehntpflicht. Sie hemmte den bäuerlichen Betrieb sehr.

Neben diesen Grundlasten drückten auch herrschaftliche Frondienste den Landwirt. Hand- und Fuhrfronen, in ihrer Dauer bestimmt oder unbestimmt, an der Person oder am Boden haftend, hemmten den bäuerlichen Betrieb und beanspruchten viel Arbeitszeit. Dazu kamen noch die viel bedeutenderen genossenschaftlichen Frondienste.

Schliesslich sind noch die Lasten und Pflichten zu erwähnen, die in herrschaftlichen Hoheitsrechten wurzelten. Dazu gehören der «Schäffhaber», der «Mühl- und Sackzwang», das «Pleuelgeld», das «Vogelmolken» und das obrigkeitliche «Holzschlagrecht» in den Alpwäldern.